

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR  
– gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der  
Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

Ausfertigungsdatum: 26.11.2015

Zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2026

## **Inhalt der Satzung**

<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aufgaben der AÖR .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Befugnisse der AÖR .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Organe der AÖR .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Der Vorstand .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Der Verwaltungsrat .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Interessenvertretung der Beschäftigten .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 10 Verpflichtungserklärungen .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverw... 10</b>	<b>10</b>
<b>§ 12 Deckung des Finanzbedarfs .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Auflösung der AÖR, Veränderung in der Trägerschaft .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 14 Öffentliche Bekanntmachung.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 15 Satzungsänderung .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 17 Überleitungsregelungen .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 18 * Inkrafttreten .....</b>	<b>14</b>

## **Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR -gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

### **Präambel**

Die Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main haben beschlossen, künftig bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, durch verbesserte Möglichkeiten des Einsatzes von Personal sowie der gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln Synergien zu bilden, die eine wirtschaftliche Erbringung von kommunalen Dienstleistungen gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gründen die zwei Städte eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR), der sie nachfolgende Satzung geben:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen**

- (1) Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR ist eine Einrichtung der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main (im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet) in Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die AÖR wird auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung geführt.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die AÖR dem öffentlichen Zweck und einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Sie stellt sicher, dass der notwendige Aufwand verursachergerecht zugeordnet werden kann und vorgegebene Einsparziele erreicht werden. Zweck der AÖR ist es, die ihr von den Anstaltsträgerinnen übertragenen Aufgaben effizienter zu erfüllen. Einzelheiten hinsichtlich der Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zweckerreichung regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung.
- (3) Die AÖR wird unter dem Namen „Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR“ geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (4) Die AÖR hat ihren Sitz in Rüsselsheim am Main.
- (5) In räumlicher Hinsicht findet die AÖR ihren Wirkungsbereich in den Stadtgebieten der Anstaltsträgerinnen mit Ausnahme des Gebiets des Zweckverbands Mönchhof, dessen Geltungsbereich die jeweils rechtswirksam in Kraft getretenen Bebauungspläne Mönchhof, Teilbereich Kelsterbach und Teilbereich Raunheim inklusive der dazugehörigen Erschließungsanlagen umfasst (Anlage 1).
- (6) Die AÖR wird mit einem Stammkapital in Höhe von 3.000.000 EUR ausgestattet. Hiervon entfallen 1.050.000 EUR auf die Stadt Raunheim und 1.950.000 EUR auf die Stadt Rüsselsheim am Main.
- (7) Die AÖR führt ein Dienstsiegel mit dem Bildlogo der Kampagne „Drei gewinnt.“ und der umlaufenden Schrift „Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR“.
- (8) Die AÖR ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dementsprechend gilt für sie der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge. Der Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen der Anstaltsträgerinnen.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

**§ 2**

**Aufgaben der AöR**

(1) Der AöR werden im Rahmen einer Pflichtdelegation folgende Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung zuvor die Anstaltsträgerinnen zuständig waren:

- a) Die Aufgaben der Abfallwirtschaft, wobei die Anstaltsträgerinnen der AöR ihre ihnen gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist (KrWG) i.V.m. § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, S. 80) obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die AöR ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und das Transportieren von Abfällen (§ 1 Abs. 2 HAKrWG). Die Anstaltsträgerinnen schreiben gemäß §126a Abs. 3 S. 2 HGO zugunsten der AöR den Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Der AöR wird auch das Recht übertragen, Gebühren für die Inanspruchnahme der von ihr vorgehaltenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu veranlagern.

Die Anstaltsträgerinnen nehmen weiter die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG wahr.

- b) Die Grün- und Spielflächenpflege einschließlich der Verkehrssicherungspflichten sowie die Aufgabe des Schutzes der Grünbestände der Anstaltsträgerinnen gemäß den einschlägigen Satzungen, einschließlich des Rechts zur Veranlagung von Verwaltungsgebühren.
- c) Die Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben nach § 10 HStrG der Anstaltsträgerinnen, einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- d) Die Aufgaben des Winterdienstes nach § 10 HStrG. Hinsichtlich des Winterdienstes geht die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht dann auf die AöR über, wenn die AöR für die jeweilige Anstaltsträgerin ein Winterdienstkonzept beschlossen hat, welches der jeweiligen Zustimmung der betroffenen Anstaltsträgerin bedarf.
- e) Die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Stadtmobiliar und Sportstätten der Anstaltsträgerinnen sowie die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- f) Die Reinigung der Kanäle der Anstaltsträgerinnen einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- g) Die Aufgabe der Pflege der Friedhofsanlagen der Anstaltsträgerinnen und der Betreuung von Beisetzungen einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
- h) Ausschließlich für die Stadt Rüsselsheim am Main die Friedhofsverwaltung, einschließlich der hoheitlichen Verwaltung der städtischen Friedhöfe, insbesondere

## **Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR -gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

Belegung und Zuweisung von Grabstätten, Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen sowie Veranlagung und Erhebung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

Bezüglich aller Aufgabenbereiche obliegen der AöR auch die Aufgaben der Bußgeldbehörde.

- (2) Beitrags- und gebührenrelevante Daten sind der AöR von den Anstaltsträgerinnen unverzüglich zu übermitteln.
- (3) Die AöR kann weitere Aufgaben für ihre Anstaltsträgerinnen wahrnehmen, die diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegen.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung ist kein Übergang von Vermögensgegenständen verbunden. Vielmehr wird die AöR die von ihr benötigten Infrastruktureinrichtungen von den jeweiligen Anstaltsträgerinnen anmieten. Einzelheiten sind in den jeweiligen Mietverträgen zu vereinbaren.
- (5) Die AöR betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AöR die erforderlichen Einrichtungen. Sie ist mit Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen berechtigt, Unternehmen, auch gemeinsam mit Dritten, zu gründen und sich an bestehenden Unternehmen zu beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (7) Die AöR kann alle ihre Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann die AöR mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch Aufgaben für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte im Rahmen des gemeindewirtschaftsrechtlich Zulässigen wahrnehmen.
- (8) Die AöR kann sich im Rahmen der bestehenden Schranken zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (9) Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und ihren Anstaltsträgerinnen außerhalb der übertragenen Aufgaben werden schriftlich vereinbart.

### **§ 3**

#### **Befugnisse der AöR**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Anstaltsträgerinnen
  - a) Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), c) und d) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
  - b) unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 HGO durch von der AöR erlassene Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen,
  - c) Satzungsrecht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

## **Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR -gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

Die Anstaltsträgerinnen übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die AöR übt insoweit hoheitliche Befugnisse aus (§126a Abs. 11 HGO). Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung kann sich die AöR der Vollstreckungsstelle der Stadt Rüsselsheim am Main bedienen.

- (2) Zur Durchsetzung der ihr übertragenen Aufgaben ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.
- (3) Darüber hinaus kann die AöR Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiieren und entlassen. Die Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) finden Anwendung. Ebenso findet das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) entsprechende Anwendung.

### **§ 4**

#### **Organe der AöR**

- (1) Organe der AöR sind:
  - a) der Vorstand (§ 5)
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen ihrer Anstaltsträgerinnen.
- (3) Die Regelungen des § 25 HGO gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Die AöR wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder in der vorliegenden Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die AöR nach außen. Er ist berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Überdies kann er durch schriftliche Erklärung Einzelvertretungsbefugnis auch auf weitere Beschäftigte der AöR übertragen.
- (4) Bei Abwesenheit des Vorstands wird dieser durch die jeweils zuständigen Bereichsleiter vertreten. Dauert die Abwesenheit des Vorstands länger als vier Wochen an, kann der Verwaltungsrat für die Dauer der Abwesenheit des Vorstands einen kommissarischen

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

Vorstand benennen, der für die Dauer der Abwesenheit die Aufgaben des Vorstands übernimmt.

- (5) Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm im Folgenden dauerhaft zur Erledigung übertragenen Geschäfte zuständig:
- a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
  - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 Euro (netto) im Einzelfall,
  - c) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 Euro (netto) im Einzelfall, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 24-fachen Monatswertes bestimmt wird,
  - d) Entscheidungen über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung bis zu einer Höchstgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall,
  - e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 250.000 Euro (netto) im Einzelfall, bei höheren Streitwerten ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
  - f) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben jeweils bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro (netto) im Einzelfall,
  - g) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppen des TVöD; die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im außertariflichen Bereich bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats,
  - h) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn
- a) im Hinblick auf den Erfolgsplan den Erfolg wesentlich gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind,
  - b) wenn abzusehen ist, dass sich das Ergebnis des Erfolgs- oder Vermögensplanes wesentlich verschlechtern wird oder
  - c) die zu erwartenden Gesamtzahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplans sich deutlich erhöhen werden.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

Neben dem Verwaltungsrat hat der Vorstand zudem die Anstaltsträgerinnen unverzüglich zu unterrichten, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträgerinnen haben können. Abgesehen davon findet zweimal jährlich eine Unterrichtung der Anstaltsträgerinnen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans statt.

- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Vermögensplans, sowie über Personalmaßnahmen schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).
- (8) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (9) Satzungen sind vom Vorstand auszufertigen.

## **§ 6**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Der Bürgermeister der Stadt Raunheim sowie zwei weitere von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim gewählte Personen.
  - b) Der Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main sowie fünf weitere von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main gewählte Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zur Amtsaufnahme des neuen Vorsitzenden aus.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einer der zwei Stadtverordnetenversammlungen angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied ihrer Anstaltsträgerin vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden durch Entschädigungszahlungen ausgeglichen. Die konkrete Ausgestaltung der Entschädigungs-zahlungen regelt der Verwaltungsrat in einer entsprechenden Satzung.
- (6) Auf Verlangen der Organe der Anstaltsträgerinnen hat der Verwaltungsrat Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu erteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

**§ 7**

**Interessenvertretung der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten der AÖR wählen einen Personalrat nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Die jugendlichen Beschäftigten der AÖR und die Beschäftigten in Ausbildung der AÖR wählen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.
- (3) Die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten der AÖR wählen nach den Vorschriften des SGB IX eine Schwerbehindertenvertretung.
- (4) Die AÖR bestellt eine Frauenbeauftragte nach den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

**§ 8**

**Zuständigkeiten des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der AÖR zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren. Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der AÖR und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes, dieser Satzung oder einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat zuständig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
  - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs, wobei diese Entscheidungen gemäß § 126a Abs. 6 Satz 7 HGO der Zustimmung der jeweils betroffenen Stadtverordnetenversammlung bedürfen,
  - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - c) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen und die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
  - d) die Ergebnisverwendung,
  - e) die Gründung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der AÖR an anderen Unternehmen, wobei es hierzu der Zustimmung beider Anstaltsträgerinnen bedarf.Bei Entscheidungen nach Buchstabe a) sind nur die Verwaltungsratsmitglieder derjenigen Anstaltsträgerin stimmberechtigt, für die die betreffende Satzung gilt.
- (3) Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit nicht rechtzeitig einholbar, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

Verwaltungsratsvorsitzenden eine Notmaßnahme treffen. Über den Inhalt der getroffenen Notmaßnahme, den Grund für die fehlende Aufschiebbarkeit und das Zustandekommen des Einvernehmens durch den Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.

**§ 9**

**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden hält der Verwaltungsrat eine Sitzung ab. Dabei muss die Einladung wenigstens den Tag, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats muss die Einladung mindestens sieben Kalendertage vor der Verwaltungsratssitzung zugegangen sein. Mit der Tagesordnung sollen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Sachverhalte schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden. Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen der Sitzungsinhalt besondere Eile gebietet, die Einberufungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verkürzen. In diesem Fall ist auf die Kürzung der Ladungsfrist besonders hinzuweisen und der Grund für die Kürzung anzugeben. Der Verwaltungsrat ist wenigstens viermal im Jahr einzuberufen. Zudem wird der Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Benennung des beabsichtigten Sitzungsinhaltes beantragt wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. § 58 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn von allen Anstaltsträgerinnen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung besteht sodann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Mit der Einberufung zur zweiten Sitzung hat der Vorsitzende, neben der Berücksichtigung der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Anstaltssatzung, auf die Folge der teilnehmerunabhängigen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder einer Anstaltsträgerin üben ihr Stimmrecht einheitlich aus. Die Anstaltsträgerinnen können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.
- (6) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

- (7) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann als Abschrift allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Bürgermeistern der Anstaltsträgerinnen zu übersenden.

**§ 10**

**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich durch den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (2) Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ abgegeben.

**§ 11**

**Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und  
Haushaltsführung, Vermögensverwaltung**

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und unter Berücksichtigung der entsprechenden Budgetvereinbarungen zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 29b Abs. 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 HGO. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan unter Beachtung der Einsparziele der interkommunalen Zusammenarbeit auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

- (6) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen. Gleiches gilt für die Tätigkeiten der jeweils übertragenen Aufgaben der Anstaltsträgerinnen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe des § 14 öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die AöR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungsbeiträge ihrer Anstaltsträgerinnen, Abgaben und Entgelte. Sie hat ihren Haushalt so zu führen, dass der Finanzrahmen des Wirtschaftsplans und die planmäßigen Kostenbelastungen für die Anstaltsträgerinnen nicht überschritten werden.
- (2) Der planmäßige Finanzbedarf der AöR und die Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermittelnden jährlichen Plan-Kostenerstattungsbeiträge sind, für jede Anstaltsträgerin getrennt, von den Anstaltsträgerinnen in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die AöR zu zahlen.
- (3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand nach der Feststellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen des jeweiligen Trägers hat der betroffene Anstaltsträger auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Ein positiver Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt dem betroffenen Träger wieder zu, sofern es die Liquiditätsausstattung der AöR erlaubt. Die AöR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.

## **§ 13**

### **Auflösung der AöR, Veränderung in der Trägerschaft**

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen.
- (2) Die Auflösung der AöR kann frühestens zum 01.01.2036 erfolgen.
- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Anstaltsträgerinnen in dem Verhältnis zu, in dem ihre

## **Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR -gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

endgültigen Kostenerstattungsbeiträge in den letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahren zueinander gestanden haben. Der Vermögensrückfall erfolgt im Rahmen der Gesamteilrechtsnachfolge. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend Satz 1 von den Anstaltsträgerinnen getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen mit Auflösung der AöR an die Anstaltsträgerinnen zurück.

- (4) Die Beschäftigten der AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der AöR ein Rückkehrrecht zu einer der Anstaltsträgerinnen zusteht, kehren zu der jeweiligen Anstaltsträgerin zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht werden von den Anstaltsträgerinnen übernommen. Die mengenmäßige Aufteilung zwischen den Anstaltsträgerinnen erfolgt entsprechend Abs. 3 Satz 1.
- (5) Die AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der AöR.
- (6) Für die Auflösung der AöR und die Veränderung der Trägerschaft gilt im Übrigen § 29b Abs. 6 KGG.

### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Anstaltssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der AöR werden in den Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen, den Zeitungen „Main Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“ oder deren Rechtsnachfolger öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet. Sind mehrere Bekanntmachungsorgane bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Bekanntmachung erscheint.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Dienstgebäude der AöR in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 in Rüsselsheim am Main zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (3) Die Anstaltsträgerinnen können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der AöR hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

**§ 15**

**Satzungsänderung**

- (1) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung der AöR beschließt der Verwaltungsrat. Er bedarf hierzu der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen aller Anstaltsträgerinnen.
- (2) Die Änderung der Aufgabe der AöR, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der AöR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen.

**§ 16**

**Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht**

- (1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nach Maßgabe des § 131 Abs. 1 HGO das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main zuständig.
- (2) Die staatliche Aufsicht ergibt sich aus §§ 29b Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 KGG.

**§ 17**

**Überleitungsregelungen**

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die AöR werden in einem Personal-überleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die nachstehend genannten Satzungen der Anstaltsträgerinnen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Anstaltsträgerin die AöR tritt, solange fort, bis die AöR eigene Satzungsregelungen in der jeweiligen Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten.

Raunheim:

- Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim vom 25.03.2010
- Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 18.12.2014
- Satzung über die Straßenreinigung vom 25.01.1996

Rüsselsheim am Main:

- Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim in Form der dritten Nachtragssatzung vom 11.03.2004
- Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim in Form der sechsten Nachtragssatzung vom 10.04.2014
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 17.12.1987

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AÖR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**

- Gebührensatzung über die öffentlicher Straßenreinigung in Form der zweiten Nachtragssatzung vom 10.04.2014
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die AÖR Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzungen der Anstaltsträgerinnen.
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstands und des Verwaltungsrats werden deren Befugnisse von der bisherigen Betriebsleitung Betriebshöfe Rüsselsheim Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim am Main und dessen Betriebskommission wahrgenommen.

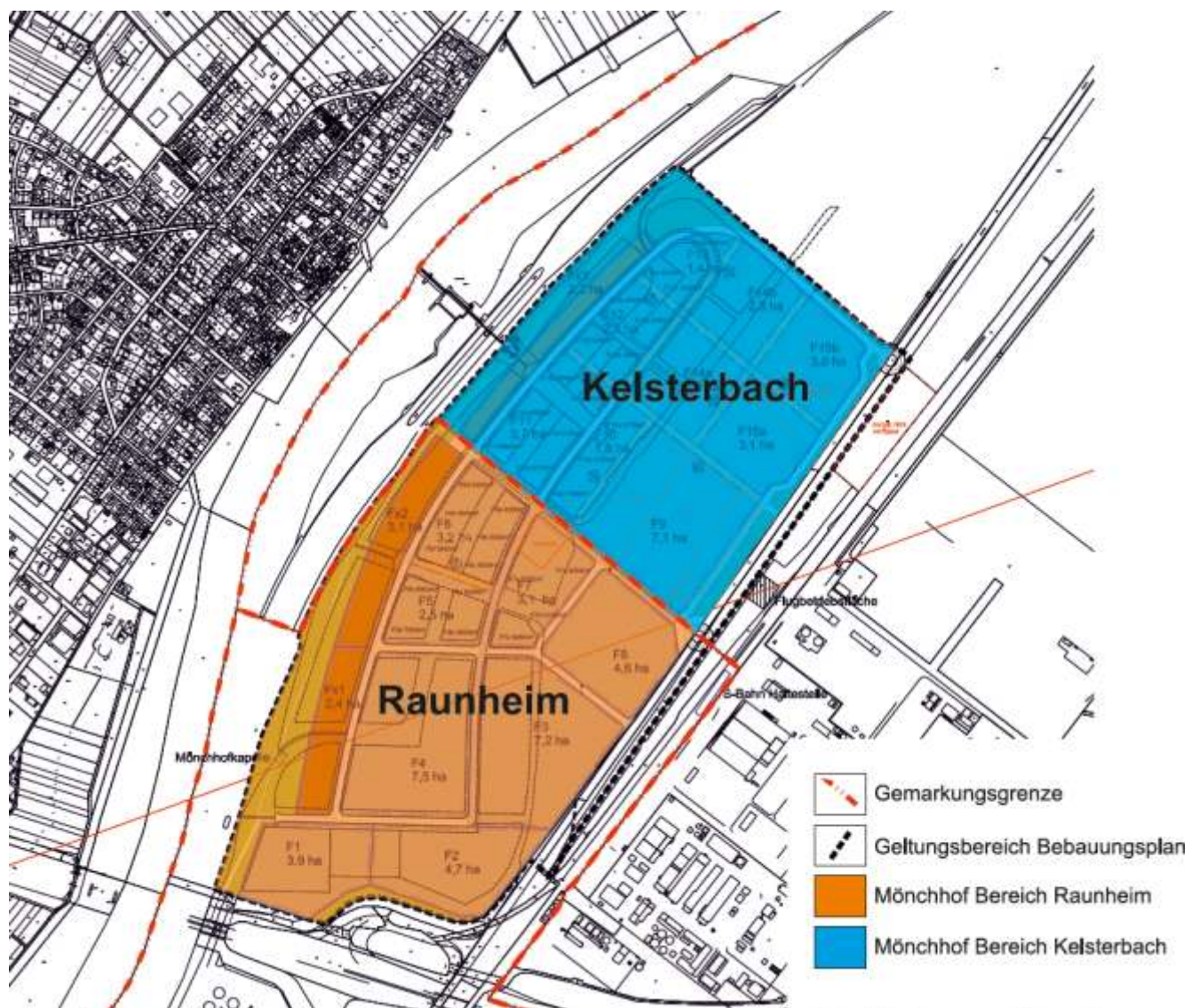
**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 – Karte Zweckverband Mönchhof**

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR  
-gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim  
und Rüsselsheim am Main**



Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) wurde am 21. Dezember 2015 erteilt (I 16 – 3u 04/01 (17) - 1 –).